

SATZUNG

über die Erhebung besonderer Wegebeiträge in der Ortsgemeinde Heidesheim vom 05.06.1956

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rhld.-Pfalz i.d.F. vom 05.10.1954 – GVBl. S. 117 – Teil A) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 08.11.1954 (GVBl. S.139) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Heidesheim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Unterhaltungskosten von öffentlichen Straßen und Wegen, für die sie die Baulast trägt, einen besonderen Wegebeitrag.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt wird.

(2) Eine außergewöhnliche Abnutzung liegt dann vor, wenn eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg ungewöhnlich viel schneller oder stärker abgenutzt wird, als dies bei Straßen und Wegen gleicher Art der Fall ist. Eine Abnutzung im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gilt nicht als außergewöhnliche Abnutzung.

(3) Ein Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb liegt dann vor, wenn die Fahrzeuge, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen, die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder zum Zwecke des Verkehrs mit einem gewerblichen Betrieb benutzen.

(4) Zu den Unterhaltungskosten zählen alle Aufwendungen, die zur Instandsetzung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sind.

§ 3

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeindegebiet ist, im Zusammenhang mit denen die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg außergewöhnlich abgenutzt wird, unabhängig davon ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.

(2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die ohne im Gemeindegebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

(3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Unterhaltungskosten

(1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege, bei denen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen und für die besondere Wegebeiträge erhoben werden sollen, werden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November dieses Rechnungsjahres vom Gemeinderat festgestellt.

(2) Wird eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg sowohl im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb oder mit der Ausbeutung von Grundstücken als auch im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken außergewöhnlich abgenutzt, so bestimmt der Gemeinderat, welcher Teil der Unterhaltungskosten (§ 2 Absatz 4) nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und welcher Teil nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) verteilt wird.

(3) Der Beschluss nach Absatz 1 wird mit einer Aufstellung der Unterhaltungskosten der einzelnen Straßen oder Wege (§ 2 Absatz 4) sowie einem Verzeichnis der Grundstücke und Unternehmen, deren Eigentümer oder Inhaber für die einzelnen Straßen oder Wege Beitragsschuldner sind, zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

(4) Einwendungen der Beitragsschuldner gegen den Beschluss sind bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen und von dieser dem Gemeinderat bekannt zu geben. Sodann setzt der Gemeinderat endgültig die öffentlichen Straßen und Wege, die durch besondere Wegebeiträge zu erhebenden Kosten und den Kreis der Beitragsschuldner fest; er bestimmt auch, ob die Kosten in vollem Umfang oder nur teilweise durch besondere Wegebeiträge gedeckt werden.

§ 5

Bemessung

(1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:

a) bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach dem Gesamtgewicht (Bruttogewicht) der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt die nach § 4 festgesetzten Straßen oder Wege benutzt haben (oder: nach dem Gewicht der Güter, die im Monatsdurchschnitt über die nach § 4 festgesetzten Straßen und Wege abgefahren wurden).

(b) bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken nach der Grundfläche.

(2) Die Gemeinde kann die Höhe des besonderen Wegebeitrages abweichend von Absatz 1 mit dem Beitragsschuldner vereinbaren.

§ 6

Beitragsbescheid

(1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrages wird von der Gemeindeverwaltung durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid muss die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§5) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Wegs, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 7

Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeindeverwaltung kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Gemeindeverwaltung alle für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diesen Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag aufgrund einer Schätzung berechnet werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

(1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen gemäß den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 08. November 1954 (GVBl. S. 139) sinngemäß in der jeweiligen Fassung das Steueranpassungsgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Anschlussfrist und Verfügungen (§§ 82 bis 96), über den Steueranspruch sowie über Erstattungs- und Vergütungsansprüche (§§ 97 bis 159) und über das Steuerstrafrecht und das Steuerstrafverfahren. Für Zustellungen gilt das Landgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Beitreibung das Landesgesetz über das Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Für die besonderen Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

(3) Über die Niederschlagung, den Erlass, die Erstattung oder die Anrechnung der besonderen Wegebeiträge aus Billigkeitsgründen (§§ 130 und 131 der Reichsabgabenordnung) entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Juli 1956 in Kraft.

Heidesheim, den 07. Juni 1956

Gemeindeverwaltung Heidesheim
Gezeichnet

Dillmann
Bürgermeister

Hinweise:

In den Akten ist zu vermerken:

1. Der Entwurf dieser Satzung hat vom 12.05.1956 bis 25.05.1956 bei der Gemeindeverwaltung Heidesheim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 11.05.1956 durch Nachrichtenblatt und Aushang öffentlich bekannt gemacht.

2. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juni 1956 beschlossen.

3. Diese Satzung wurde am 07.06.1956 dem Landratsamt gemäß § 21 Abs.4 GO vorgelegt.

4. Diese Satzung wurde am 13.07.1956 durch Nachrichtenblatt und Aushang öffentlich bekannt gemacht.